

Erwähnung der Steuern, der Position Steuern, vorsieht. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag Graber Konrad anzunehmen, das macht durchaus Sinn. Wie und wo genau wir das dann verankern wollen, werde ich Ihnen noch sagen. Aber es gibt die Position auch in den anderen Ländern, das ist richtig. Steuern sind eine Position, und es rechtfertigt sich, diese hier auch vorzusehen.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Bei Absatz 5 geht es um die Verbuchung von Optionsrechten. Herr Kollege Bürgi hat den Antrag gestellt, diesen Absatz zu streichen, und zwar mit folgender Begründung: «Falls ein Abschluss nach Regelwerk erfolgt oder im Konzernabschluss, werden diese Berechnungen notwendig und sind auch sinnvoll, nicht aber bei allen KMU. Die Verbuchung von Aktienbeteiligungsplänen als Aufwand bei allen Gesellschaften, also auch Kleinstgesellschaften, macht in der Praxis keinen Sinn.» Was ich hier zitiere, wurde dann zur Meinung der Kommission, denn sie hat den Antrag übernommen. Weiter sagte er: «Beim separaten Abschluss nach Regelwerk wird dies bereits durch den entsprechenden Standard verlangt. Wenn wir das ins Gesetz schreiben, dann gilt es für alle.»

Das ist der Grund, weshalb dieser Absatz gestrichen werden soll; Ihre Kommission hat dieses Anliegen also aufgenommen. Auf die Pflicht, eine erfolgswirksame Verbuchung vorzunehmen, kann verzichtet werden, aber nur, wenn die entsprechenden Informationen in den Anhang zur Jahresrechnung aufgenommen werden. Auf Transparenz im heiklen Bereich der Beteiligungsrechte und Optionen will Ihre Kommission nicht verzichten. Sie regelt dies aber nicht an dieser Stelle, sondern bei Artikel 959c Absatz 2 Ziffer 10bis, d. h. beim Anhang, auf den wir gleich zu sprechen kommen werden.

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen gemäss Antrag Graber Konrad
Adopté selon la proposition Graber Konrad

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 959c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...
10bis. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für das oberste Leitungs-, Verwaltungs- oder Geschäftsführungsorgan sowie für die Mitarbeitenden;

...

Antrag Graber Konrad

Abs. 1

...
2bis. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;

...

Art. 959c

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...
10bis. le nombre et la valeur des droits de participation ou des options sur de tels droits attribués aux membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration, aux membres de la direction ou aux travailleurs;

...

Proposition Graber Konrad

Al. 1

...
2bis. le montant global provenant de la dissolution des réserves de remplacement et des réserves latentes supplémentaires dissoutes, dans la mesure où il dépasse le montant global des réserves du même genre nouvellement créées, si le résultat économique est ainsi présenté d'une façon sensiblement plus favorable;

...

Graber Konrad (CEg, LU): In dieser Ziffer, die ich hier einführen möchte, geht es um die Frage der Auflösung von stillen Reserven, im weitesten Sinne also um Fragen der Transparenz. Das geltende Aktienrecht hat hier eine klare Regelung vorgesehen und auch eine klare Praxis etabliert. Es geht eigentlich um den bisherigen Artikel 663b Ziffer 8. Diese Bestimmung wird gemäss vorliegender Botschaft leider ersatzlos gestrichen. Ihr Inhalt ist aus meiner Sicht in den Artikeln 960a und 960e nur unzureichend aufgenommen worden. Deshalb bin auch ich der Meinung, dass die zwei Artikel modifiziert werden müssen. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn eine Regelung, die sich in den letzten Jahren bewährt hat – es geht um eine Regelung, die während siebzehn Jahren Bestand hatte –, aus wenig überlegten Gründen modifiziert oder verwässert würde.

Das geltende Recht statuiert ja eine Pflicht zur Offenlegung der Nettoauflösung stiller Reserven, sofern diese das ausgewiesene Ergebnis positiv beeinflusst. Das ist eine zentrale Information für den Aktionär und die Aktionärin: Wenn das Ergebnis mit Auflösung von stillen Reserven besser dargestellt wird als ohne, ist das eine wichtige Information, die der Aktionär, die Aktionärin haben muss. Denn es gab in der Vergangenheit, bevor diese Regelung eingeführt wurde, Firmen, die während mehrerer Jahre zu Recht stille Reserven aufgebaut hatten, die dann in einer schlechten Situation, vielleicht auch in einer Wirtschaftssituation, wie sie heute herrscht, über ein, zwei Jahre hinweg aufgelöst wurden. Das Ergebnis kam da immer noch relativ respektabel daher, und trotzdem gingen diese Firmen von einem Tag auf den anderen unter, weil das Ergebnis wegen der Auflösung besser dargestellt werden konnte. Die Regelung, die wir heute aus dem bestehenden Aktienrecht kennen, geht auf eine vor siebzehn Jahren geführte längere Diskussion zurück, auf eine Lösung des späteren Bundesrates Villiger. Diese Regelung bewährte sich effektiv auch während siebzehn Jahren. Mir schien es falsch zu sein, hieran etwas zu ändern. Wir sollten vielmehr an der Nettoauflösung festhalten.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung muss es sein, dass der Bilanzleser sieht, wann die Gesellschaft das ausgewiesene Ergebnis durch die Nettoauflösung von stillen Reserven zu positiv darstellt. Wenn ich die Argumentation des Bundesrates beziehungsweise der Verwaltung zum Wortlaut der Artikel 960a und 960e konsultiere, so sehe ich, dass sie eigentlich in die Richtung geht, dass man diese bewährte Nettoauflösungsmethode in eine Bruttooffenlegung der Veränderung der stillen Reserven überführen möchte. Ich muss sagen, dass ich für eine solche Lösung grundsätzlich offen wäre, aber nicht um den Preis des bisher Erreichten. Wie gesagt ist die Nettoauflösung der stillen Reserven für den Aktionär eine Schlüsselinformation. Diese bewährte Aussage sollte nicht durch ein weniger transparentes System ersetzt werden.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag zu folgen, auf dem Bestehenden aufzubauen und nicht etwas zu ändern, was letztlich auch wieder mit grösseren Aufwendungen, insbesondere im KMU-Bereich, verbunden wäre. Wir sollten nicht unnötig eine gute Regulierung und eine gute Praxis über Bord werfen. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Die Rechnungslegung muss das Wesentliche enthalten. Es macht keinen Sinn, dies auf «ausschliesslich» wesentliche Punkte zu beschränken. Ihre Kommission hat sich für ein einfaches Sy-

stem entschieden. Ich habe den Auftrag erhalten, zu unterstreichen und zu sagen, dass es hier wirklich nur darum geht, die wesentlichen Punkte in der Rechnungslegung darzulegen. Diese Wesentlichkeit kann sich je nach Konstellation anders stellen. Zuhanden des Amtlichen Bulletins halte ich also im Auftrag der Kommission fest, dass die Grundsätze von Artikel 958c auch für den Anhang gelten, und zwar nicht nur die Wesentlichkeit, sondern auch die Verlässlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit usw.

Wir haben über die ganze Frage der stillen Reserven in der Kommission auch diskutiert. Es lag der Kommission ein Antrag von Kollege Bürgi vor, in Absatz 1 eine neue Ziffer 2bis einzufügen, im Zusammenhang mit der Offenlegung der netto aufgelösten stillen Reserven. Der Antragsteller befürchtete eine Verwässerung dieser Bestimmung. Ich verweise auf Artikel 663b Ziffer 8 des geltenden Rechts.

Zuhanden des Amtlichen Bulletins halte ich ebenfalls fest: Es ist nicht so, dass die Bestimmung von Artikel 663b Ziffer 8 entfällt; sie lebt an einem anderen Ort und in einer anderen Form weiter. Man differenziert neu nach Auflösungen von stillen Reserven, die nicht steuerlich bedingt, und solchen, die steuerlich bedingt sind. Die steuerlich bedingten Auflösungen finden sich in den Artikeln 960ff. Das sind die Artikel, die sich mit dem Verhältnis zum Steuerrecht befassen. Da findet sich sinngemäss die Bestimmung, dass alles das, was die Steuerbehörden nicht als geschäftsmässig begründet anerkennen, entweder direkt in der Bilanz aufgerechnet oder dann im Anhang wieder als Bruttogrösse offengelegt werden muss. Das ist eine leicht andere Systematik. Aus diesem Grund hat man darauf verzichtet, die Bestimmung, die Sie jetzt vor Augen haben, zu belassen. Die Transparenz ist gleichbleibend, wenn nicht sogar besser.

Im Zusammenhang mit einem Antrag Bürgi hat Ihre Kommission für Rechtsfragen beschlossen, Artikel 959b Absatz 5 zu streichen, dafür aber im Anhang eine Bestimmung aufzunehmen.

Auf Antrag der Verwaltung hat die Kommission im Weiteren beschlossen, in den Artikel, den wir jetzt behandeln, in Artikel 959c Absatz 2 eine Ziffer 10bis mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: «Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für das oberste Leitungs-, Verwaltungs- oder Geschäftsführungsorgan sowie für die Mitarbeitenden».

Was den Antrag Gruber Konrad betrifft, möchte ich zuerst hören, was die Frau Bundesrätin sagt. Wir haben über diesen Antrag in der Kommission nicht gesprochen. Über die Frage der Reserven haben wir im Zusammenhang mit den Anträgen Bürgi intensiv diskutiert.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Der Antragsteller möchte den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang der Jahresrechnung offenlegen lassen. Als Einschränkung sieht er vor, dass der Gesamtbetrag der aufgelösten Reserven denjenigen der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt – es muss also ein Nettobetrag bleiben – und dass durch die aufgelösten Reserven das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger ausfällt. Das ist der Antrag. Dies entspricht, es wurde gesagt, Artikel 663b Ziffer 8 des geltenden OR.

Ich möchte Sie aus folgenden Gründen bitten, diesen Antrag abzulehnen: Die strengere Offenlegungspflicht des bundesrätlichen Entwurfes ist gerechtfertigt, weil das neue Rechnungslegungsrecht weiterhin die Bildung stiller Reserven zulässt, obschon deren Nutzen höchst umstritten ist und sie einer «true and fair presentation» diametral entgegenstehen. Aus politischen Überlegungen wurde die Zulässigkeit der Bildung solcher stillen Reserven beibehalten, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Offenlegungspflicht hinsichtlich ihrer Auflösung im Sinne eines modernen Rechnungslegungsrechts verstärkt wird. Deshalb sehen nun Artikel 960a Absatz 5 und der zweite Satz von Artikel 960e Absatz 4 des Entwurfes eine strengere Offenlegungspflicht als diejenige des geltenden Aktienrechts vor. Der Antrag

überlässt den rechnungslegungspflichtigen Unternehmen einen zu grossen Ermessensspielraum, sofern die Offenlegung nur dann erfolgen muss, wenn das erwirtschaftete Ergebnis durch die Auflösung der stillen Reserven wesentlich günstiger dargestellt wird. Bereits unter geltendem Recht sind sich Lehre und Praxis nicht einig, wann die Wesentlichkeit zu bejahen ist; hier gibt es immer wieder verschiedene Probleme.

Der bundesrätliche Entwurf ist für die Unternehmen mit keinem grösseren Aufwand verbunden als derjenige des Antragstellers; das heisst, der bundesrätliche Entwurf ist durchaus KMU-freundlich. Im Gegensatz zum Einzelantrag schafft der bundesrätliche Entwurf grössere Transparenz, da nicht nur eine allfällige Differenz zwischen dem Betrag der aufgelösten und demjenigen der gebildeten stillen Reserven im Anhang offengelegt werden muss, sondern der Bruttopreis der aufgelösten stillen Reserven unabhängig von der Summe der gebildeten stillen Reserven dargestellt wird. Zudem könnten mit dem System der Nettodarstellung gemäss Einzelantrag Fehlentscheide des obersten Verwaltungs- und Führungsorgans hinsichtlich der Auflösung stiller Reserven über längere Zeit hinweg vertuscht bzw. nicht ausgewiesen werden.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Gruber Konrad (CEg, LU): Entschuldigung, wenn ich mich noch einmal kurz melde. Ich möchte einfach auf zwei Punkte nochmals hinweisen.

1. Wenn gesagt wird, die stillen Reserven seien ein Problem, dann muss ich einfach sagen, es wären wahrscheinlich in der heutigen Wirtschaftssituation sehr viele Firmen in einer viel schwierigeren Situation, wenn diese nicht die Möglichkeit gehabt hätten, stille Reserven zu bilden, die jetzt aufgelöst werden. Solche Firmen überleben jetzt und können die Arbeitsplätze beibehalten. Die grundsätzliche Kritik an den stillen Reserven ist nicht berechtigt. Ich denke, das ist eine Spezialität, die wir in der Schweiz beibehalten müssen, und das hat der Gesetzgeber gewollt. Es war damals Kaspar Villiger, hier im Ständerat der Vorgänger von Kollegin Leumann. Er hat eigentlich das Modell kreiert. Nach einer längeren Diskussion ist man eigentlich zum Schluss gekommen, dass das ein gutes Modell ist, und es hat sich jetzt auch über mehrere Rezessionen hinweg bewährt.

2. Inhaltlich sehe ich keinen Vorteil bei der Formulierung des Bundesrates, die eine Nettodarstellung verlangt, und vor allem: Man ändert etwas, und jede Änderung bedeutet natürlich auch, dass sich das sowohl bei den Firmen wie bei den Revisionsstellen wieder einpendeln muss. Man hat jetzt wirklich eine Praxis, die sich bewährt hat. Es kann nichts überspielt werden. Wenn stille Reserven aufgelöst werden, muss das im Bericht dargestellt werden. Das war die Praxis, und das hat eigentlich dazu geführt, dass man das eben frühzeitig sagt. Wenn eben eine Firma stille Reserven auflöst, musste sie das im Bericht darstellen, und die Aktionärin, der Aktionär sah: Aha, diese Firma ist wahrscheinlich in Schwierigkeiten. Diese Information hat man also, und sie ist zentral. Und wenn eine Firma – das ist die Richtung des Bundesrates – in guten Jahren stille Reserven bildet, ist das, muss ich sagen, nur begrüssenswert. Dann sorgt man in guten Jahren für schlechte Zeiten, wie wir sie jetzt haben.

Ich sage es nochmals: Es hat sich bewährt, und ich würde es sehr bedauern, wenn das jetzt geändert und der neue Ansatz einen Riesenaufwand zur Folge haben würde.

David Eugen (CEg, SG): Ich habe jetzt dieser Debatte gehört, und ich tendiere auch zum Antrag Gruber Konrad für die Beibehaltung des bestehenden Systems. Aus meiner Erfahrung in der wirtschaftlichen Tätigkeit bin ich auch überzeugt, dass sich das Schweizer System bewährt hat. Das ist ein Grund, warum wir in Krisen stabiler sind als andere, vor allem als die angelsächsischen Länder, die eine Buchführungspraxis haben, die sich selbst beschleunigt, wie wir gerade vor einem Jahr festgestellt haben. Die Schäden werden dann umso grösser, und man hat überhaupt keine Möglich-

keiten mehr, die Entwicklung abzufedern. Wir haben in der Schweiz diesen Fehler nicht gemacht. In der Mitte der Neunzigerjahre hat man stark in diese Richtung tendiert. Heute ist die internationale Buchführungsdiskussion wieder etwas vorsichtiger geworden, und wir erleben es selbst, dass bei der Bankenbuchführung das Thema heute wieder auf den Tisch kommt, wie man diese aus der Buchführung entstehenden Beschleunigungseffekte, auch die negativen, bremst.

In dem Sinne bin ich der Meinung, dass unsere Praxis der stillen Reserven, die wir letztes Mal eingeführt haben, dem Standort Schweiz eigentlich nützt, ohne dass der Aktionär – das hat Herr Graber ja mit Recht gesagt – die wesentlichen Informationen nicht erhält. Das ist seit dieser Darstellung, wie wir sie das letzte Mal beschlossen haben, als dieses Thema hier lange diskutiert wurde, in den Zwischenjahren so realisiert worden, und ich habe eigentlich nicht festgestellt, dass sich daraus irgendwo Nachteile ergeben hätten.

Ich bin hier also für das Vorsichtsprinzip und würde dem Antrag Graber Konrad zustimmen.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann nochmals bestätigen, dass wir in der Kommission im Zusammenhang mit Anträgen von Herrn Kollege Bürgi über diese Thematik diskutiert haben. Ich muss Sie deshalb im Namen der Kommission bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Herr Ständerat Graber hat dem Bundesrat mehr oder weniger unterstellt, wir würden die Praxis der Bildung stiller Reserven nicht unterstützen. Aber das ist nicht der Fall. Man hat im Vorfeld dieser Aktienrechtsreform nur die Diskussion geführt, ob das richtig sei oder nicht. Man hat sich dann ausdrücklich für das Weiterbestehen solcher stiller Reserven, die für Unternehmen tatsächlich überlebenswichtig sein können, ausgesprochen. Es geht hier ja um die Offenlegung bei der Auflösung, es geht nicht um das Grundsatzthema «Stille Reserven oder keine stillen Reserven». Es geht nur um die Frage der Rechnungslegung bzw. der Transparenz bei der Auflösung solcher stiller Reserven – das einfach als Richtigstellung, damit dem Bundesrat nicht fälschlicherweise vorgehalten wird, er sei gegen stille Reserven; denn das stimmt nicht.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Graber Konrad ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 9 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen *Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 960

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Niederberger

Abs. 1

Aktiven und Verbindlichkeiten sollen in der Regel einzeln bewertet werden, sofern ...

Abs. 4

Vorbehalten bleiben die abweichenden Bilanzvorschriften, die für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Versicherungs- und Kreditgenossenschaften aufgestellt sind.

Art. 960

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Niederberger

Al. 1

En règle générale, les éléments de l'actif et les dettes sont évalués individuellement dans la mesure où ...

Al. 4

Demeurent réservées les dispositions contraires qui s'appliquent aux sociétés anonymes, aux sociétés en commandite par actions, aux sociétés à responsabilité limitée et aux sociétés coopératives d'assurance et de crédit.

Niederberger Paul (CEg, NW): Ich beantrage Ihnen, in Absatz 1 das «müssen» durch «sollen in der Regel» zu ersetzen. Dies beantrage ich aus dem Grund, da die Formulierung «in der Regel» ein pragmatisches Vorgehen ermöglicht. Es geht ja insbesondere um die Bewertung von Liegenschaften oder Beteiligungen. Die Situation in der Praxis ist so, dass vor allem bei grossen Unternehmungen zum Teil sehr viele Liegenschaften und auch Beteiligungen vorhanden sind, die dann zu bewerten sind. Einzelbewertungen erfordern dann in der Regel Expertisen oder Gutachten. Weil dies zeit- und kostenaufwendig ist, stellt sich schon die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bei den Beteiligungen kommt dazu, dass hierzu ja oft kein Markt vorhanden ist. Bisher hat man es so gemacht, dass man verschiedene Unternehmensschätzungen vorgenommen hat und dann aufgrund dieser Schätzungen einen Wert bestimmt hat. Dieser Wert wurde dann auch entsprechend bilanziert. Mein Antrag erlaubt, zusammenfassend gesagt, ein pragmatisches Vorgehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieser Fassung von Absatz 1 zuzustimmen.

Betreffend Absatz 4 möchte ich die Frau Bundesrätin bitten, sich zu äussern, ob es dann überhaupt noch diese Ausnahmen gibt. Ich habe diesbezüglich nicht mehr ganz die Übersicht, auch im Zusammenhang mit der Aktienrechtsreform. Hoffentlich können Sie mir da weiterhelfen. Ich habe diesen Antrag auch gestellt, damit sich allenfalls der Nationalrat damit befassen kann.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann nur einmal mehr feststellen, dass wir das in der Diskussion nicht besprochen haben; wir haben keinen solchen Antrag gehabt. Persönlich denke ich, dass die Formulierung des Bundesrates in diesem Zusammenhang richtig ist, wenn man eine verbindliche Bewertung haben will. Formulierungen wie «sollen in der Regel» sind sehr unbestimmt. Das ist aber meine persönliche Meinung.

Ich möchte gerne hören, was Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf dazu sagt.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wenn man ein solches Tatbestandselement «in der Regel» einführt, wird der Grundsatz der Einzelbewertung, von dem wir ja ausgehen, relativiert; das ist aber wahrscheinlich auch so gewollt. Es wird dann faktisch der Unternehmung überlassen zu entscheiden, ob eine Einzel- oder eine Gruppenbewertung angewendet werden soll. Das gibt einfach aus rechtsstaatlichen Gründen und auch aus Gründen der Rechtssicherheit etwas Probleme, weil ein Ermessensspielraum geöffnet wird, der relativ gross ist.

Der Antragsteller möchte für die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten abweichende Bilanzvorschriften vorbehalten, die unter anderem für Aktiengesellschaften aufgestellt sind. Unseres Erachtens ist dieser Antrag aus folgenden Gründen systemfremd: Die geltenden Bilanzvorschriften zu Aktiengesellschaften werden ja aufgehoben. Das Ziel des Entwurfes ist es, ein rechtsformneutrales Konzept für das Rechnungslegungsrecht zu schaffen. Artikel 893 OR zu den Versicherungsgenossenschaften wird durch das neue Rechnungslegungsrecht hinfällig und folglich aufgehoben, und Artikel 957 Absatz 3 des Entwurfes – dies als Antwort auf die Frage: Was braucht es noch? – lautet wie folgt: «Spezielles gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten, sofern die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gleichwertig dargestellt wird.» Diese Möglichkeit haben wir also. Diese Bestimmung ermöglicht dem Gesetzgeber, z. B. für den Versicherungsbereich branchenspezifische Aspekte in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen.

Sie können das auch mit den Änderungen des Bankengesetzes, des Börsengesetzes und des Versicherungsauf-